

## Wahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten.

Berlin, den 10. März 1910.

Zum Verichte vom 22. Februar 1910.

— — — Es wird zu erwägen sein, ob nicht die dem Linearzeichnen zugewiesene Aufgabe nutzbringender als bisher gelöst werden kann, wenn dieses Unterrichtsfach in engere Beziehung zu dem mathematischen und zu dem Zeichenunterricht gebracht wird. Eine solche Teilung des Linearzeichnens und eine Angliederung seines theoretischen Teiles an den mathematischen und des praktischen Teiles an den obligatorischen Zeichenunterricht lag auch in der Absicht des Erlasses vom 14. September 1908 — VII 2744 (Zentrbl. S. 793) —. Dem Zwecke dieses Erlasses würde vielleicht auch dann entsprochen werden können, wenn die den beiden Seiten des Linearzeichnens zugewiesene Lehraufgabe schon innerhalb der 5 bzw. 2 Pflichtstunden Erledigung finde, die nach den Lehrplänen von 1901 dem mathematischen und dem Zeichenunterricht eingeräumt sind. In diesem Falle würde in den beiden Klassen O III und U II eine Verteilung des Lehrpensums des Linearzeichnens in der Weise eintreten müssen, daß das geometrische Darstellen einfacher Körper in Schräger und in normaler Parallelprojektion mit Schnitten und Abwicklungen, so wie es bisher schon in dem mathematischen Lehrplan der U II an Realanstalten vorgesehen war, im Anschluß an den stereometrischen Unterricht behandelt würde, während auf das Wahlfachzeichnen und das geometrische Darstellen einfacher Gerüste und Architekturformen in verschiedenen Ansichten in jedem der beiden Jahre etwa ein Viertel der für den obligatorischen Zeichenunterricht angeordneten Zeit zu verwenden wäre. In entsprechender Weise würden auf der Oberstufe die spezielle darstellende Geometrie, die Schattenlehre und Perspektivde einen wesentlichen Teil des mathematischen Pensums bilden, die malerische Perspektivde und Schattenkonstruktion aber wie auch die projektivische und perspektivische Darstellung von Geräten und Gebäudeteilen, von Maschinenkonstruktionen, einfachen Maschinenteilen sowie einfache Terrinaufnahmen eine Aufgabe des obligatorischen Zeichenunterrichtes sein (vgl. auch den Erlass vom 7. Februar 1910 U IV 5165 U II. U III — Zentrbl. S. 318 —). — — —

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Köpke.

Ha

das Königl. Provinzialschulinspektor zu N.

U II 10449.